

Richtlinien zur Förderung kulturtragender Vereine und kultureller Veranstaltungen der Gemeinde Kirchhundem vom 13.11.2008

I. Einleitung

1. Kulturtragende Vereine haben einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Die Pflege und Vermittlung kultureller Tradition sowie kulturelle Entwicklungen sind Zielsetzungen der kulturtragenden Vereine.
2. Aus dem Stellenwert der Kultur ergeben sich Aufgaben der Gemeinde. Die kulturtragenden Vereine mit ihrem Betätigungsfeld nehmen der öffentlichen Hand als freie Träger Aufgaben und Ausgaben ab.
3. Grundlagen für die Kulturförderung in der Gemeinde Kirchhundem sind die nachstehenden Richtlinien.

II. Grundsatz / Allgemeines

Die Gemeinde Kirchhundem fördert aufgrund entsprechender schriftlicher Anträge die in ihrem Gebiet ansässigen kulturtragenden Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

III. Voraussetzungen

1. Zu den kulturtragenden Vereinen gehören beispielsweise Chöre, Kinderchöre, Musikvereine, Gesangvereine, Tambourcorps, Laienspielgruppen und ähnliche musische Vereine. Gruppen innerhalb der kulturtragenden Vereine können in die Förderung einbezogen werden, sofern sie eine eigene Leitung / einen eigenen Dirigenten haben. Die Entscheidung über die Anerkennung als kulturtragender Verein obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.
2. Es werden nur solche Vereine gefördert, die sich mindestens einmal jährlich an öffentlichen Veranstaltungen beteiligen. Hierzu zählen insbesondere Konzerte und Theaterveranstaltungen.
3. Die Vereine müssen die geplanten Veranstaltungen mit Terminangabe spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zur Aufnahme in einen Veranstaltungskalender für die Gemeinde gemeldet haben.

IV. Laufende Zuwendungen zur Förderung der kulturtragenden Vereine

1. Die Vereine erhalten pro Jahr einen Festbetrag. Über die Höhe der jährlich anzusetzenden Festbeträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Voraussetzungen für diese Förderung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages. Davon ausgenommen sind Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Vereine – insbesondere mit einer hohen Anzahl von Jugendlichen – können nur einmal entweder nach diesen Richtlinien oder z.B. in der Jugendförderung berücksichtigt werden (Ausschluss der Doppelförderung).
4. Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres, die der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit dem Förderantrag mitzuteilen und glaubhaft zu machen sind.

5. Anträge auf Förderung sind bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen.

V. Finanzielle Zuwendungen für Investitionsvorhaben

1. Über die Zuschüsse für besondere Anschaffungen wie Instrumente, Notensätze, Textbücher, Uniformen usw. wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall entschieden.
2. Die Investitionen müssen mindestens 500,00 Euro betragen, von denen der Verein aus Eigenleistungen oder Spenden Dritter mindestens 50 % aufzubringen hat.
3. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen. Termin zur Antragstellung vgl. Punkt IV Ziffer 5.
4. Der Gemeinde ist von den Zuschussempfängern innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Auszahlung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden bis auf weiteres von weiterer finanzieller Förderung der Gemeinde ausgeschlossen.

VI. Zuwendungen an die Kulturgemeinde Hundem-Lenne

Über finanzielle Zuwendungen an die Kulturgemeinde Hundem-Lenne wird auf Antrag im Rahmen dieser Richtlinien entschieden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines Jahresprogramms und einer Finanzierungsübersicht.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Regelungen ihre Gültigkeit.